

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

[gemäß § 4 Beurlaubung]

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist

der Klassenlehrer: in den unter A aufgeführten Fällen sowie bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen;

der Schulleiter: in allen übrigen Fällen.

A. Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

Kirchliche Veranstaltungen:

- Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
- Erstkommunikanten am Montag nach ihrer Erstkommunion;
- Firmlinge am Tag nach ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag;
- Schüler der Klasse 10 der Realschulen für **zwei** Tage der Besinnung und Orientierung.

Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften:

- Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt;
- Schüler, die der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft angehören, werden am Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes beurlaubt.
- Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft werden am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlußfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Die jüdischen Feiertage können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.
- Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Tag des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt.
- Schüler der Freireligiösen Gemeinde werden am Montag nach ihrer Jugendweihe beurlaubt.

B. Als Beurlaubungsgründe können außerdem anerkannt werden:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
- Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten Politischen Tagen (erst ab Klasse 10, zweitägig);
- Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (SMV) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats und des Landesschülerbeirats
- wichtiger persönlicher Grund, insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.